

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.1975

Geschäftszahl

1385/74

Rechtssatz

Das Sechstel des § 67 Abs 3 EStG 1967 ist von jedem Arbeitgeber des in mehreren Dienstverhältnissen stehenden Arbeitnehmers GESONDERT zu berechnen. Bei der Durchführung des Jahresausgleiches von Amts wegen sind sonstige Bezüge bis zu jenen Sechstel auszuscheiden, die sich bei den EINZELNEN Arbeitgebern nach § 67 Abs 3 EStG 1967 ergaben.